

WIENER RATHAUSKORRESPONDENZ.

Herausgeber und verantw. Redakteur Franz Mischeu.

27. Jahrgang, Wien, Montag, den 5. Dezember 1921.

Der Verwaltungsgerichtshof über die Wiener Fürsorgeabgabe. Der Verwaltungsgerichtshof hat in Streitfällen, die von allgemeinen Interesse sind, sich mit der städtischen Fürsorgeabgabe beschäftigt und in seinen Entscheidungen die Auffassung des Magistrates vollinhaltlich bestätigt. Der Pensionsverein für Angestellte des Handels und der Industrie Wien, bestritt seine Pflicht zur Entrichtung der Wiener Fürsorgeabgabe unter Hinweis darauf, daß er eine wechselseitige Versicherungsgesellschaft sei und die Tätigkeit daher nicht auf Erwerb abzielt. Demgegenüber erklärte der Verwaltungsgerichtshof: „Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch eine wechselseitige Versicherungsgesellschaft eine Tätigkeit für den Zweck entfaltet, um ein solches Vermögen zu erwerben und zu erhalten, das sie in den Stand setzt, ihren vermögensrechtlichen Verpflichtungen gegenüber ihren Mitgliedern zu entsprechen. Sie ist für diesen Zweck darauf angewiesen, nach Zahl und Betrag entsprechende Leistungsansprüche ihrer Mitglieder oder einen Ertrag abwerfende Vermögensanlagen zu erwerben. Durch Ermittlung der wechselseitigen Versicherungsgesellschaften erwerben ihre Mitglieder die vertragsrechtliche Unterlage für die Deckung ihrer Versicherungsansprüche. Die gesetzliche Bestimmung stellt es nicht als Voraussetzung der Abgabepflicht auf, dass derjenige, der formell zur Abgabe herangezogen wird, die Ergebnisse seiner Erwerbstätigkeit für sich verende. Es beschränkt auch § 3 des Gesetzes die Abgabepflicht nicht auf jene Lohnsummen und Naturalleistungen an Angestellte, die aufgewendet werden müssen für die Erzielung jenes Erwerbes, dessen Ertrag der Erwerbende für sich behält, sondern erstreckt die Abgabepflicht schlechthin auf die Lohnsummen und Naturalleistungen an sämtliche im Betriebe des Abgabepflichtigen tätigen Angestellten. Es ist übrigens noterisch, dass einzelne wechselseitige Versicherungsgesellschaften sich durch Vermögensbesitz und Umfang des Betriebes durch nichts von den Aktiengesellschaften unterscheiden. Von einem charitativen Zwecke solcher Gesellschaften kann im Hinblick darauf, dass sie nur dem Zwecke ihrer Mitglieder zu dienen haben, keine Rede sein.“

Der Zweite Fall betrifft eine Beschwerde der Leykam Josefthal Aktiengesellschaft, die den Standpunkt eingenommen hatte, daß die Aufforderung des Magistrates, die Fürsorgeabgabe von den Bezügen der leitenden Funktionäre zu entrichten, gesetzlich unbegründet sei, weil die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft auch dann nicht als Angestellte betrachtet werden dürfen, wenn ihre Bezüge ganz oder teilweise durch Dienstvertrag bestimmt sind. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich diese Rechtsanschauung nicht zu eigen gemacht, sondern spricht folgendes aus: „Bei der Entscheidung der aufgeworfenen Frage handelt es sich nicht darum, was unter Angestellter einer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaft im Sinne

des Personalsteuergesetzes zu verstehen sei, sondern um die Bedeutung dieses Ausdruckes im Sinne des angeführten Fürsorgeabgabegesetzes. Nach § 3, Absatz 2 des angeführten Gesetzes genügt es aber für den Charakter eines Angestellten, daß er für Dienste, die er dem Unternehmen leistet, einen vertragsmässigen Anspruch auf Entlohnung hat. Dass diese Leistungen in der Vertretung des Unternehmers als Prinzipal bestehen, schließt demnach die Eigenschaft des eines Angestellten im Sinne des Gesetzes nicht aus. Es unterliegt deshalb auch der Gehalt eines Prokuristen, den er in dieser seiner Eigenschaft vertragsmässig zu beziehen hat, der Fürsorgeabgabe, mag immerhin der Prokurist - von der Veräußerung und Belastung von unbeweglichen Vermögen abgesehen - ganz an die Stelle des Prinzipals treten und seine Vollmacht widerrufen sein. Das gleiche gilt aber von den Mitgliedern des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, welche einen vertragsmässigen Anspruch auf Entlohnung für ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglieder besitzen.“

Goldene Hochzeiter. Vergangene Woche überreiche StR. Speiser in Vertretung des Bürgermeisters Reumann fühlenden goldenen Hochzeitspaaren die Ehrengabe der Gemeinde Wien: Leopold und Anna Reingruber, Wien, XX., Moriz und Barbara Freund, Wien XVII.; gleichzeitig überbrachte StR. Speiser dem goldenen Hochzeitspaare Max und Fanny Neuron, Wien VII., die Glückwünsche der Gemeinde Wien.

Wien, Montag, den 5. Dezember 1921. - Abendausgabe.

Mehlausgabe. Vom 4. bis 10. Dezember wird $1/4$ kg Verschleissmehl als normale Wochenration zum Kleinverschleisspreis von 42 K pro Kilogramm ausgegeben. Ausserdem wird für jeden Bezugsberechtigten nach Wahl $1/2$ oder $1/4$ kg Plusmehl zum Preise von 414 K pro Kilogramm gegen Abtrennung des Buchstaben G der Mehlbezugskarte abgegeben.

Starke Zunahme der Sterblichkeit. Der statistische Bericht des Wiener Magistrates über die Woche vom 13. bis 19. November zeigt das gleiche erschütternde Bild wie in den schlechtesten Zeiten des Krieges. Die Zahl der Lebendgeborenen ist mit 456 ausgewiesen, während Gesamtzahl der Todesfälle 514 beträgt. Es ist also wieder das absolute Ueberwiegen der Sterbefälle gegenüber den Geburten zu verzeichnen. Diese grauenhafte Tatsache ist die Erklärung für manches Ereignis in der letzten Zeit.

Zweite Dezemberauszahlung an die städtischen Angestellten. Der Gemeinderatsausschuss für Personalangelegenheiten hat in seiner heutigen Sitzung für die städtischen Angestellten, die Lehrpersonen und die nicht nach Kollektivvertrag entlohnten Angestellten der Unternehmungen die zweite Auszahlung im Dezember, ebenso wie sie der Bund bewilligt hat, beschlossen.

Zu den Kundgebungen auf dem Zentralviehmarkt in St. Marx. Die Absperrung der Länder insbesondere Oberösterreichs hinsichtlich der Viehausfuhr im Sinne des bekannten Beschlusses des Hauptausschusses der Nationalversammlung hat unter den Wiener "Händlern mit Vieh und Fleisch" aber auch unter den Fleischhauern, Fleischselchern, den "emmissionären" der Grossmarkthalle und den Markthelfern grosse Erregung hervorgerufen, die heute vormittags zu Demonstrationen auf dem Rindermarkte in St. Marx und zur verspäteten Markteröffnung führte. Hierbei wurde behauptet, dass der Grund des Beschlusses des Hauptausschusses darin gelegen sei, dass die Regierung auf einem Umwege wieder die zentrale Bewirtschaftung mit Vieh und Fleisch einführen und eine Art Monopolstellung für den deutschösterreichischen Wirtschaftsverband für den Viehverkehr A.G. hinsichtlich des Einkaufes schaffen wolle. Die für 10 Uhr vormittags angetraute Eröffnung des Rindermarktes wurde von den Marktparteien verhindert. Es fand hierauf in der Marktamtkanzlei eine Besprechung statt, bei welcher der Leiter der amtlichen Uebernahmestelle für Vieh und Fleisch, Vertreter des Magistrates und Marktamtes den erschienenen Deputationen aus dem Kreise der Marktparteien die erforderlichen Aufklärungen gaben. Die Besprechungen gestalteten sich sehr erregt, doch gelang es schliesslich die Gemüther zu beruhigen und es konnte mit einer erheblichen Verspätung zur Markteröffnung geschritten werden. Morgen vormittags findet im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine eingehende Beratung über die Absperrung der Länder und die den Einkauf künftighin regelnden Bestimmungen statt. Es ist zu hoffen, dass sich durch entsprechende Aufklärungen und Verfügungen die Erscheinungen des heutigen Marktages nicht mehr wiederholen werden. Ueber die Vorgänge auf dem Zentralviehmarkte wurde vom Magistrate dem Bürgermeister Reumann ein eingehender Bericht erstattet, der sogleich die Verfügung traf, dass alle Beschwerden der Marktparteien einer genaueren Prüfung unterzogen werden.